



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN

Hessischer Judo-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Eingang HJV: 6.9.2023

31.08.2023

Az.: 7/22 RA (Berufung)

In dem Berufungsverfahren

Hessischer Judo-Verband e.V.,

vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand, dieser vertreten durch die Herrn Sven Deeg (Präsident), Michael Blumenstein (Vizepräsident) sowie Stefan Teucher (Vizepräsident), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller-

**Prozessbevollmächtigter: Media Kanzlei Langenkamp
Hanauer Landstr. 155-157, 60114 Frankfurt am Main**

gegen

Prof. Dr. Axel Schönberger,



- Antragsteller und Berufungsantragsgegner-

wegen

Berufung gegen den Beschluss des Rechtsausschusses im Fall 7/22 wegen Ahndung aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens

ergeht folgender Beschluss:

- **Der Berufungsantrag des Berufungsantragstellers vom 06.07.2023 wird als unzulässig zurückgewiesen.**

Begründung:

Im Ausgangsverfahren wurde der Antrag des Antragstellers vom 25.12.2022 unter dem 28.12.2022 an den Antragsgegner mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.01.2023 elektronisch versandt. Bereits hierbei wurde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses hinsichtlich eines rein elektronischen Verfahrens einverstanden war.

Da bis zum Ende der gesetzten Frist vom Antragsgegner keine Reaktion zu verzeichnen war, hatte der Rechtsausschuss nochmal mit E-Mail vom 22.01.2023 nachgehakt. Unter dem 24.01.2023 erhielt der Rechtsausschuss die Antwort, dass für das Verfahren die Kanzlei Bechtold & Kollegen aus Karlsruhe mandatiert sei und sich zeitnah melden würde.

Da unter dem 30.01.2023 immer noch nichts vorlag, wies der Rechtsausschuss mit E-Mail an den Antragsgegner auf die Folgen der Nicht-Beachtung einer gesetzten Frist hin, woraufhin noch am gleichen Tag ein genereller Hinweis auf die Fristen (14 Tage) seitens des Antragsgegners erfolgte.

Mit Schriftsatz vom 03.02.2023 –elektronisch versandt – legitimierte sich sodann die Kanzlei Dr. Bechthold & Kollegen (987/22) für den Antragsgegner und erwiderte auf den Antrag.

Es schloss sich das schriftliche Verfahren an. Nachdem den Parteien durch mehrere Schriftsätze ausreichend rechtliches Gehör verschafft wurde, erging unter dem 23.05.2023 ein verfahrensbeendender Beschluss, welcher dem Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners postalisch per Einschreiben (SendungsNr. RT 5591 9909 DE) am 12.06.2023 zugestellt wurde. Zuvor wurde sämtlichen Verfahrensbeteiligten der Beschluss vom 23.05.2023 per E-Mail zugeleitet.

Unter dem 06.07.2023 erreichte den Rechtsausschuss die Berufungseinlegung der Media-Kanzlei (0410/23). Sofern sich der Antragsgegner im Berufungsverfahren darauf stützen möchte, der Beschluss sei bislang nicht formell nicht ordnungsgemäß zugestellt, vermag der Rechtsausschuss dem nicht zu folgen. Die Satzung des Antragsgegners enthält hierzu keine Regelung, vielmehr werden nach § 31 Abs. 5 HJV-Satzung Verfahrensfragen in der Rechtsordnung niedergelegt. Nach § 7 Abs. 13 HJV-RO sind Beschlüsse des Rechtsausschusses zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen (Einschreiben).

Vorliegend haben sich die Parteien abweichend dieser Regelung - wie in anderen Verfahren zuvor auch schon – auf das elektronische Verfahren geeinigt. Der Antragsteller ausdrücklich, der Antragsgegner zumindest konkludent, durch Versand seiner Schriftsätze in elektronischer Form. Beschränkte Abweichungen von Satzung und Ordnung – die Rechtsordnung hat nach § 4 Abs. 1 HJV-Satzung Satzungsrang – ist möglich. Vorliegend wurde dies aufgrund der Verfahrensökonomie so praktiziert.

Unabhängig dessen ist - wie zuvor ausgeführt - die Zustellung postalisch per Einschreiben unter dem 12.06.2023 erfolgt. Dass dies vorliegend nicht an den Antragsgegner als Partei, sondern an dessen Verfahrensbevollmächtigten erfolgt ist, ist angesichts der Regelung des § 172 ZPO irrelevant. Der Beschluss ist mithin am 07.06.2023 (elektronisch), spätestens aber am 26.06.2023 (postalisch) rechtskräftig geworden. Die Berufungseinlegung vom 06.07.2023 erfolgte mithin zu spät.

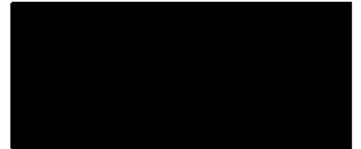
Auf das Fristverlängerungsgesuch des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners im Berufungsverfahren vom 30.08.2023 bis zum 07.09.2023 war schon aus diesem Grund nicht mehr einzugehen.



Christian Dreiling
(Vorsitzender)



Silvia Golisano



Werner Hatzky



Heinz Prior

